Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 24. **Oels, den 15. Juni 1900.** **38. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 267. Oels, den 14. Juni 1900.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Wirthschaftsvogt Johann Stenzel zu Schützendorf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Nr. 268. Oels, den 12. Juni 1900.

Die Abhaltung des auf den 27. Juni d. J. für Juliusburg angesetzten **Viehmarktes** wird gestattet. Jedoch ist der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus verseuchten Ortschaften anderer Kreise, sowie aus Ortschaften des Kreises Oels, welche etwa bis dahin noch verseucht werden sollten, verboten.

Nr. 269. Oels, den 14. Juni 1900.

In Städtel, Kreis Namslau, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Nr. 270. Oels, den 12. Juni 1900.

Auf Antrag des Vorstandes des Krieger-Vereins in Hundsfeld habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 17. Juni d. J., im Gasthofe zum weißen Adler in Hundsfeld aus Anlaß des Kreiskriegerverbands- und Fahnenweihfestes daselbst einige Paschbuden zum Handel mit geringwerthigen Gebrauchsgegenständen und Spielwaaren außer der Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes aufgestellt werden.

Nr. 271. Oels, den 13. Juni 1900.

Auf den Antrag des Vorsitzenden der Hundsfeld'er Schützengesellschaft, habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 1. Juli d. J. aus Anlaß des Schützenfestes in Hundsfeld mit Ausschluß des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes der Handel mit Blumen, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Spielwaaren, Back- und Wurstwaaren, Fischen, Obst ꝛc. stattfindet.

Nr. 272. Oels, den 10. Juni 1900.

Unter Ortspolizeibehörde im Sinne der Bestimmungen betreffend die Ausführung der Impfgeschäfte vom 4. April d. J. (Beilage zu Nr. 15 d. A.-Bl.) sind in Uebereinstimmung mit den §§ 32 und 34 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (A.-Bl. S. 55) auf dem Lande die Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher, nicht aber die Amtsvorsteher zu verstehen, was ich im Anschluß an die Bekanntmachung in Stück 19 Seite 77 ff. des diesjährigen Kreisblattes zur Kenntniß bringe.

Der Ausdruck „Ortspolizeibehörde" ist fälschlich gewählt und muß durch „Ortsbehörde" ersetzt werden.

Nr. 273. Breslau, den 5. Juni 1900.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Befähigung für den einjährigfreiwilligen Militärdienst nicht durch Schulzeugnisse nachweisen können und sich deshalb der am

Montag, den 10. September 1900,
Nachmittags 2 Uhr,

beginnenden Herbstprüfung unterziehen wollen, haben nach § 91 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 ein schriftliches Gesuch unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis zum **1. August d. J.** bei der unterzeichneten Commission einzureichen; nach diesem Zeitpunkte eingehende Gesuche können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind im **Original** beizufügen:

a. ein standesamtliches Geburtszeugniß,
b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militär-Verwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge. Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, höheren Bürger-

schulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

d. ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener, ausführlicher Lebenslauf, aus welchem besonders die bisher genossene Schulbildung hervorgehen muß.

In dem Gesuche selbst ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Prüfling geprüft sein will. Demselben wird dabei die Wahl gelassen zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Königl. Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
J. V.: Pöhlmann.

Oels, den 9. Juni 1900.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 274. Oels, den 5. Juni 1900.

Nachdem ich wiederholt wahrgenommen habe, daß von einigen Herren Amtsvorstehern bezw. den Herren Stellvertretern die Bestimmungen über polizeiliche Zwangsverfügungen (insbesondere bei Gesinde-Angelegenheiten) eine unrichtige Anwendung gefunden haben, nehme ich Veranlassung, die in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften durch nachstehende Ausführungen noch besonders zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden zu bringen.

Zur Durchführung aller obrigkeitlichen Verfügungen (Durchsetzung einer Handlung oder Unterlassung) stehen den Polizeibehörden Zwangsbefugnisse zu. Dieselben sind durch die §§ 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Sammlung Seite 195 — geregelt. Hiernach sind folgende Zwangsmittel anwendbar:

1. Die **Ausführung** der zu erzwingenden Handlung ist — sofern es thunlich ist — **durch einen Dritten** auf Kosten des Inanspruchgenommenen zu bewirken und der vorläufig zu bestimmende Kostenbetrag im Zwangswege von dem Verpflichteten einzuziehen.
2. An Stelle der Ausführung durch einen Dritten können **Geldstrafen** angedroht und demnächst festgesetzt werden,
   a. wenn die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden kann,
   b. wenn es feststeht, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die zur Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen,
   c. wenn eine Unterlassung erzwungen werden soll.

   Die Herren Amtsvorsteher können in den Fällen zu 2a – c Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 60 Mark androhen und demnächst festsetzen; an Stelle der nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haft bis zu einer Woche.*)
3. **Unmittelbarer Zwang** darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

   Was die Auswahl unter den verschiedenen Zwangsmitteln anlangt, so ist jedesmal **ein** bestimmtes Zwangsmittel und zwar dasjenige, welches unter den gegebenen Verhältnissen als das angemessenste erachtet wird, zu bezeichnen und anzudrohen. Ebenso wenig wie eine gleichzeitige Androhung zweier verschiedener Zwangsmittel zulässig ist, ist es erlaubt, sämmtliche zulässige Zwangsmittel in der Androhung derart mit einander zu verbinden, daß der Behörde nachher die Wahl des anzuwendenden Zwangsmittels freisteht.

Der Festsetzung eines der vorstehend zu 1—3 angegebenen **Zwangsmittel muß stets die Androhung desselben vorausgegangen sein**; die Androhung muß eine **schriftliche** sein und kann nicht durch die Androhung zu Protokoll ersetzt werden.

Leistet der Verpflichtete der Aufforderung in der Androhungsverfügung keine Folge, so ist das angedrohte Zwangsmittel durch besondere Verfügung **festzusetzen**.

Jede Zwangs- (Androhungs- und Festsetzungs-) Verfügung ist dem Adressaten durch Zustellungsurkunde zu behändigen, damit geprüft werden kann, ob die eventl. eingelegten Rechtsmittel rechtzeitig angebracht sind.

Die zulässigen **Rechtsmittel****) sind folgende:

A. bei der Androhung eines Zwangsmittels.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt; also insbesondere

a. bei **wege-** oder **wasserpolizeilichen** Anordnungen **Einspruch** an die verfügende Behörde mit darauf folgender Klage beim Kreisausschuß (§§ 56, 57 und 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 237 —).
b. im Uebrigen, soweit es sich um die Anordnung einer Ortspolizeibehörde auf dem Lande handelt, Beschwerde an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Königlichen Regierungs-Präsidenten mit darauf folgender Klage beim Oberverwaltungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen oder Klage beim Kreisausschuß (§§ 127, 128, 129 des Landesverw.-Ges.) unter bestimmten Voraussetzungen.

---

*) **Haftstrafen** dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eventl. eingelegte Rechtsmittel bezw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

) **Die Rechtsmittelbelehrung ist, da sie gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, in der Verfügung wegzulassen.

B. bei der Festsetzung eines Zwangsmittels.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden (Landrath u. s. w.) statt.

C. Die Frist zur Einlegung der sämmtlichen vorerwähnten Rechtsmittel beträgt zwei Wochen.

Formulare zu polizeichen Verfügungen mit Zwangsandrohung bezw. zu Festsetzungen von Zwangsmitteln sind den Herren Amtsvorstehern durch besondere Verfügung zugegangen.

Von den hier behandelten Zwangsverfügungen sind wohl zu unterscheiden die den Herren Amtsvorstehern bekannteren polizeilichen vorläufigen **Straf**verfügungen wegen **bereits begangener** Uebertretungen, gegen welche der Antrag auf strafgerichtliche Entscheidung (Schöffengericht) zulässig ist. Wegen dieser völlig anders gearteten Strafmittel behalte ich mir weitere Verfügung vor.

Nr. 275. Breslau, den 21. Mai 1900.

Polizeiverordnung,

betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1.

Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen benutzt werden. Außerdem ist der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fußwege (Abs. 1 und 2) haben die Radfahrer den Fußgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3.

1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Theile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; außerdem sind die nach Absatz 1 für Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräder-Verkehr der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4.

1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5.

1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nöthigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren, ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Während der Dunkelheit, sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7.

Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8.

1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben, vor Straßenkreuzungen, sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9.

Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Oertlichkeit oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzusteigen, bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk u. s. w. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10.

1. Das Ueberholen von Fuhrwerken u. s. w. Seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk u. s. w. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11.

1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Thier vor dem Fahrrade scheut, oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichen Falls sofort abzusteigen.

2. Geschlossen marschierenden Truppenabtheilungen, Königlichen und prinzlichen Equipagen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12.

Auf den Haltruf eines polizeilichen Executivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 13.

1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

a. Radfahrer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben eine auf ihren Namen lautende, von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

b. Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.

c. Radfahrer, welche weder in Preußen noch in einem unter b. genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. Militärpersonen, sowie uniformirte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1900 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aufgehoben.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Fürst von Hatzfeldt.

Oels, den 12. Juni 1900.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 276. Oels, den 11. Juni 1900.

In Ausführung der Bundesrathsbestimmungen vom 17. März d. J., betreffend die im Sommer d. J. vorzunehmenden anbau- und forststatistischen Erhebungen, sowie zur Ermittelung der Grundlagen für die Berechnung der diesjährigen Ernteerträge und zur Feststellung der Hagel- und Hochwasserschäden werden den Magisträten und den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern in den nächsten Tagen die von den Herren Ministern des Innern, bezw. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten genehmigten Erhebungspapiere und Anleitungen zugehen und zwar:

1. der Erhebungsbogen zur Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung. (In zwei Exemplaren).
2. das Erhebungsblatt zur Ermittelung der Forsten und Holzungen,
3. das Erhebungsblatt zur Ermittelung der Hagelwetter, sowie der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden,
4. die Postkarte zur vorzeitigen Mittheilung der für die Ernteberechnung in Frage kommenden Anbauflächen,
5. die Anleitung für die Ortsbehörden.

Obwohl die zuletzt genannte Anleitung über die Ausfüllung der Aufnahmepapiere genaue Auskunft giebt, wird bezüglich des Erhebungsbogens für die Bodenbenutzung noch Folgendes hervorgehoben.

Auf je einen dieser Erhebungsbogen hat das Königliche Statistische Bureau die nach ihrer Benutzung im Jahre 1893 unterschiedenen Flächen unter Anmerkung der bis jetzt bekannt gewordenen Veränderungen, sowie die aus der katasteramtlichen Hauptübersicht des Bestandes der Liegenschaften im Rechnungsjahre 1899 entnommenen Gesammtfläche handschriftlich auf Seite 1 eintragen lassen.

Dieser Bogen ist ausgefüllt hierher zurückzusenden. Der andere, auf den die Einträge des Ersteren genau zu übernehmen sind, dagegen von den Ortsbehörden aufzubewahren.

Wo die auf Seite 1 des Erhebungsbogens eingetragene, 1893 ermittelte Gesammtfläche der einzelnen Culturarten mit der 1899er katasteramtlichen Gesammtfläche der Liegenschaften nicht übereinstimmt und die Abweichung durch die unter „Bemerkungen" auf Seite 1 mitgetheilten, seit 1893 bekannt gewordenen Veränderungen nicht aufgeklärt wird, haben die Erhebungsbehörden die Uebereinstimmung thunlichst zu bewirken, sonst aber jede berechtigte Verschiedenheit auf Seite 1 unter dem Striche entsprechend zu erläutern.. Hierhin würden zunächst etwaige neuere Veränderungen der Liegenschaften gehören; in jedem Falle muß, wo die auf Seite 4 nachgewiesene Gesammtfläche der Bodenbenutzung mit der auf Seite 1 vorgetragenen katasteramtlichen Gesammtfläche nicht übereinstimmt, eine Erläuterung gegeben werden.

Bei den einzelnen Seiten ist nicht nur auf die richtige Aufrechnung bezw. Uebertragung der Seitensummen, sondern auch darauf zu achten, daß auf Seite 4 bei III., IV. und V. die Unterabtheilungen dem Vordrucke entsprechend, nicht aber durch Zusammenfassung, sowie unter III. und VII. die zur Aufforstung geeigneten Weiden und Hutungen bezw. Oed- und Unland und ferner

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 24 des Oelser Kreisblattes.

die unter V. bei den Forsten 2c. vorkommenden landwirthschaftlichen Nutzungen ihrer Fläche nach besonders nachgewiesen sind.

Bezüglich der Nebennutzungen ist zu beachten, daß der „Begriff der Nebennutzung" falsch aufgefaßt ist, wenn das Eintragen von Flächen in Spalte 3 an solchen Stellen, wo keine Linien vorhanden sind, stattgefunden hat, ferner, wenn die Fläche der Acker- und Gartenländereien auf Seite 4, welche mit der Endsumme in Spalte 2 auf Seite 3 übereinstimmen soll, der Summe von Spalte 2 und 3 entspricht.

Für die Ausfüllung des Forsterhebungsblattes ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß nach Absatz 2 der Anleitung für jede der daselbst aufgeführten Forstbesitzklassen zwar ein besonderes Erhebungsblatt auszufüllen ist, nach Absatz 3 jedoch von den Gemeinden 2c. lediglich etwa vorhandene Gemeinde-, Stiftungs-, Genossenschafts- oder Privatforsten (2d – g) zu berücksichtigen sind. Ueber Kron-, Staats-, oder Staatsantheilforsten (2 a—c) haben nicht die Gemeinden oder Gutsbezirke, in deren Gemarkung sie liegen, sondern die forstlichen Centralbehörden zu berichten.

Wohl aber müssen auch diese Forstflächen wie die anderen Forstbesitzkassen auf Seite 4 des landwirthschaftlichen Erhebungsbogens nachgewiesen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Staatsforstverwaltung Anweisung ertheilt hat, daß dem Ersuchen der Gemeindevorsteher solcher Gemeinden, die kein geeignetes Forstpersonal zur Ausfüllung des Erhebungsblattes besitzen, ihnen zu diesem Zwecke staatliche Forstbeamte aus der Nachbarschaft zu überweisen, thunlichst entsprochen werde, habe ich mich, weil staatliche Forstbeamte im Kreise nicht vorhanden sind, an die Kronprinzliche Forstverwaltung in Bernstadt, u. Sr. Majestät des Königs von Sachsen Forstverwaltung zu Schloß Oels mit dem Ersuchen gewandt, gleichfalls dahin Anweisung zu treffen, daß einem gleichen Ersuchen der Herren Gemeindevorsteher des hiesigen Kreises an die zu den resp. Forstverwaltungen gehörenden Forstbeamten ebenfalls thunlichst entsprochen wird.

Die Termine für die Rücksendung des Materials sind genau inne zu halten.

Nr. 277. Oels, den 13. Juni 1900.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 1. Mai d. J. (Kreisbl. Stück 15 Nr. 218) — die landwirthschaftliche Unfallversicherung betr. — im Rückstande sind, ersuche resp. veranlasse ich, die bezüglichen Heberollen bestimmt innerhalb acht Tagen zurückzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 13. Juni 1900.

Die Bureaus des hiesigen Königlichen Katasteramts werden vom 21. d. M. ab nach dem Rathhausparterre — Zimmer 3 und 4 — verlegt.

Meider, Steuer-Inspektor.

Obstverwerthungs-Cursus zu Liegnitz.

Der erste diesjährige Obstverwerthungs-Cursus am Obstbau-Institut der Landwirthschaftsschule zu Liegnitz (Beerenobstweinbereitung) findet am

26. und 27. Juni cr.

statt. Auskunft ertheilt und Anmeldungen nimmt entgegen

Dr. Adolf Mahrenholtz,
Direktor der Landwirthschaftsschule.

Namslau, den 11. Juni 1900.

Bekanntmachung.

Die am 20. d. M. in Namslau und am 28. d. M. in Reichthal anstehenden Viehmärkte finden statt.

Der Auftrieb und die Auffuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus verseuchten und gesperrten Ortschaften anderer Kreise, sowie aus Ortschaften des hiesigen Kreises, welche bis dahin verseucht oder gesperrt sein sollten, ist jedoch verboten.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß von jetzt ab auch wieder der Auftrieb von Schweinen auf die in Namslau allwöchentlich Dienstag und Sonnabend stattfindenden Schweinemärkte gestattet ist.

Das Verbot des Handels mit Schweinen im Umherziehen im Kreise Namslau bleibt noch bis zum 30. d. Mts. in Kraft.

Der Königliche Landrath.
Willert.

2. Beilage zu Nr. 24 des Oelser Kreisblattes.

Bietet Wellenbad. Vollbad, Sitzbad, Kinderbad und (mit Dampferzeuger) Schwitzbad.

Neuheit 1900.

Wellenregenbad.

Alleiniger Vertreter für Oels und Umgegend

P. Spachowsky, Klempnermeister.

Broschüren, Photographien und Prospekte gratis.

Meine Ausstellung von selbstgefertigten Badeeinrichtungen

empfehle einer gütigen Beachtung.

Blitzableiter-,

Telephon- und Haustelegraphen-Anlagen,

sowie Revisionen schon bestehender werden fachgemäß ausgeführt von

Bernstadt, Schlesien. P. Hantke.

Arbeiterinnen

finden dauernde und lohnende Beschäftigung.

Schoeller'sche Kammgarn-Spinnerei,

Breslau und Stabelwitz.

Lehrer-Einkommens-Nachweisungen

sind vorräthig in der Hofbuchdruckerei von A. Ludwig.

Den Mitgliedern der evangel. Kirchgemeinde Oels

dürfte es erwünscht sein, zu erfahren, daß als Einlage für das Gesangbuch als kleiner Abdruck gedruckt wurde der Text der Liturgie vor und nach dem Hauptgottesdienst. Für 2 Pfennig zu haben in der Buchhandlung **A. Grüneberger & Co.**

Hedwigsbad Trebnitz i. Schl.

Geöffnet von Anfang Mai bis Ende September.

Eisenquellen und Moorlager. Klimatischer Kurort. Moorbad. Kohlensäurehaltige Bäder (Rieselsystem Noll). Massage. Dampf-, Douche-, medicinische Wannenbäder. Bassin-Schwimmbad. Wasserheilanstalt (System Kneipp, Priessnitz) **Sonnenbad.** Eigene Molkerei (Milch, Molken, Kefir). Fremde Brunnen. Terrainkuren Näheres durch

die Bade-Verwaltung.

Färberei u. chem. Waschanstalt

Ernst Richter, Brieg, Bez. Breslau.

Reinigung aller Art **Damen-** und **Herren-Garderobe, Möbelstoffe etc.**

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der evangelischen Schloßkirche zu Oels.

Am 1. Sonntage nach Trinitatis.

*) Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Archidiak. Biehler.
*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschaer.
*) Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Predigtamtscandidat Reuschel.
Beichte ½9 Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt in Vertretung des Diakonats.

Wochengottesdienst.

Donnerstag, den 21. Juni 1900, früh 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Amtswoche: Das Diakonat, vertreten durch Herrn Subdiakonus Schmidt.

*) Kollekte für die schlesischen Diaspora-Anstalten.

Aufruf!

Als gerichtlich bestellter Pfleger für die unbekannten Erben der am 27. Dezember 1850 in Goerlitz, Kreis Oels, verstorbenen verehelichten Knecht **Johanna Eleonore Haase,** geb. Richter, ersuche ich diejenigen, welche Erbansprüche erheben, sich unter Nachweisung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu der Erblasserin alsbald bei mir zu melden.

Ferner ersuche ich diejenigen, welche mir über Leben und Aufenthalt der nachgenannten vermuthlichen Erben:

1. Johanna Elisabeth
2. Ernst Wilhelm Gottlieb
3. Anna Susanne Caroline
4. Johanna Dorothea
5. Anna Rosina Dorothea

} Geschwister Haase,

Kinder des am 2. Januar 1852 in Probotschine, Kreis Breslau, verstorbenen Dienstknechts **Johann Gottlieb Haase,** Auskunft geben können, insbesondere die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir alsbald nähere Mittheilungen zu machen.

Perl, Rechtsanwalt,
Breslau, Schweidnitzerstraße Nr. 37.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 9. Juni 1900.

Weizen, gelb	14	90	14	40	13	80
Roggen	15	—	14	60	14	—
Gerste	14	—	13	60	12	80
Hafer	13	20	12	80	12	40
Erbsen	22	—	—	—	16	—
Kartoffeln	4	—	—	—	3	—
Heu	6	—	—	—	5	20
Stroh 100 Kilogramm	3	80	—	—	3	40